

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00010]

13 SEPTEMBER 2005. — Omzendbrief betreffende de uitwisseling van informatie tussen de ambtenaren van de burgerlijke stand, in samenwerking met de Dienst Vreemdelingenzaken ter gelegenheid van een huwelijksaangifte waarbij een vreemdeling betrokken is. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 13 september 2005 betreffende de uitwisseling van informatie tussen de ambtenaren van de burgerlijke stand, in samenwerking met de Dienst Vreemdelingenzaken ter gelegenheid van een huwelijksaangifte waarbij een vreemdeling betrokken is (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00010]

13 SEPTEMBRE 2005. — Circulaire relative à l'échange d'information entre les officiers de l'état civil, en collaboration avec l'Office des étrangers, à l'occasion d'une déclaration de mariage concernant un étranger. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 13 septembre 2005 relative à l'échange d'information entre les officiers de l'état civil, en collaboration avec l'Office des étrangers, à l'occasion d'une déclaration de mariage concernant un étranger (*Moniteur belge* du 6 octobre 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00010]

13. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben über den Informationsaustausch zwischen Standesbeamten in Zusammenarbeit mit dem Ausländeramt bei Ankündigung einer Eheschließung, die einen Ausländer betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die Deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 13. September 2005 über den Informationsaustausch zwischen Standesbeamten in Zusammenarbeit mit dem Ausländeramt bei Ankündigung einer Eheschließung, die einen Ausländer betrifft, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ  
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

13. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben über den Informationsaustausch zwischen Standesbeamten in Zusammenarbeit mit dem Ausländeramt bei Ankündigung einer Eheschließung, die einen Ausländer betrifft

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Standesbeamten des Königreichs

Es muss betont werden, dass das Recht auf Eheschließung durch Artikel 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, *Belgisches Staatsblatt* vom 19. August 1955) und Artikel 23 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird.

Wie bereits im Rundschreiben vom 17. Dezember 1999 über das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1999, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Juli 2000) erläutert, ist das Recht auf Eheschließung der Aufenthaltssituation der betreffenden Parteien nicht untergeordnet und darf sich der Standesbeamte aus dem alleinigen Grund, dass ein Ausländer sich illegal im Königreich aufhält, nicht weigern, die Ankündigungsurkunde auszufertigen und die Trauung vorzunehmen.

Tatsache ist jedoch, dass bestimmte Ehen allein im Hinblick auf die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils und nicht auf die Bildung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft eingegangen werden. Dieser Zustand ist umso Besorgnis erregender, als Scheinehen manchmal durch Netzwerke zustande kommen, die in den Menschenhandel verwickelt sind.

Um die Schließung von Scheinehen zu verhindern, müssen Standesbeamte folglich ihre Befugnisse ausüben.

Aufgrund von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches wird Standesbeamten eine weit reichende Ermessens- und Kontrollpflicht auferlegt. Standesbeamte müssen sich immer weigern, eine Trauung vorzunehmen, wenn ersichtlich wird, dass die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen nicht erfüllt sind, oder wenn sie der Meinung sind, dass die Eheschließung gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

Standesbeamte müssen im Hinblick auf die optimale Ausführung der Aufgabe, die ihnen vom Gesetzgeber übertragen worden ist, unbedingt kurzfristig über korrekte und vollständige Informationen verfügen können. In diesem Zusammenhang sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Informationsaustausch zwischen Standesbeamten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist (Artikel 63 §§ 3 und 4 Absatz 3 und 167 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches). In der Praxis hat sich gezeigt, dass vor allem der Austausch von Informationen über Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, praxisorientiert und einheitlich organisiert werden muss. Diese Ausländer können nämlich schnell den tatsächlichen Wohnort wechseln und versuchen manchmal, verschiedene Partner in mehreren Gemeinden zu heiraten. Die praktische Organisation dieses Austauschs erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Ausländeramt.

Die Zusammenarbeit der Standesbeamten mit dem Ausländeramt verfolgt eine doppelte Zielsetzung: Einerseits soll Ausländern, die sich illegal im Königreich aufhalten, die Möglichkeit geboten werden, eine rechtsgültige Ehe zu schließen, andererseits soll jedoch verhindert werden, dass sie Scheinehen eingehen.

Aus diesem Grund müssen folgende Richtlinien berücksichtigt werden:

A. Informationsaustausch zwischen Standesbeamten und dem Ausländeramt

1. Informationsaustausch bei Ankündigung einer Eheschließung, die einen Ausländer betrifft, der sich illegal im Königreich aufhält

Fertigt ein Standesbeamter eine Eheschließungsurkunde in Bezug auf einen Ausländer aus, der sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhält, ohne über ein Dokument zu verfügen, das die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts bescheinigt, muss der Standesbeamte das Ausländeramt am Tag der Erstellung der Ankündigungsurkunde davon in Kenntnis setzen. Dieser Information muss ein Ersuchen um Mitteilung eventueller zweckdienlicher Auskünfte in Bezug auf die vorgesehene Eheschließung, eine Abschrift der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung und eine Abschrift des Identitätsnachweises, den der Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, in Anwendung von Artikel 64 § 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches vorgelegt hat, beiliegen.

Diese Mitteilung erfolgt per Fax an das Ausländeramt - Direktion Inspektion-Ermittlungen (Faxnr.: 02/274.66.88). In Ausnahmefällen kann die Information auch per E-Mail übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bur\_recherches01@dofi.fgov.be).

Anschließend übermittelt das Ausländeramt dem zuständigen Standesbeamten binnen dreißig Kalendertagen nach Erhalt der Information die zweckdienlichen Auskünfte (Ehe im Ausland, verweigerte Eheschließung, tatsächliches Zusammenwohnen mit einer anderen Person, ...).

Diese Informationsübermittlung erfolgt ausschließlich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, das einer Eheschließung vorausgeht, und hat keinerlei Auswirkungen auf den Aufenthalt.

2. Informationsaustausch in Bezug auf die Weigerung des Standesbeamten, die Trauung eines Ausländers vorzunehmen

Weigert sich der Standesbeamte eine Trauung vorzunehmen, weil aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht wenigstens eines Ehegatten offensichtlich nicht die Bildung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft, sondern nur die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils ist, muss er das Ausländeramt unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Diese Mitteilung erfolgt per Fax an das Ausländeramt - Direktion Inspektion-Ermittlungen (Faxnr.: 02/274.66.88). In Ausnahmefällen kann die Information auch per E-Mail übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bur\_recherches01@dofi.fgov.be).

Auf diese Weise gesammelte Informationen werden in der Verwaltungsakte des betreffenden Ausländers aufbewahrt und können somit dem Standesbeamten übermittelt werden, der das Ausländeramt von einer neuen Ankündigung der Eheschließung desselben Ausländers in Kenntnis setzt (eventuell in einer anderen Gemeinde und/oder mit einem/einer anderen Partner(in)).

B. Aussetzung der Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die einem Ausländer, der sich illegal aufhält, erteilt worden ist oder wird, wenn dieser eine Ankündigung der Eheschließung mit einem Belgier oder einem Ausländer macht, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen,

Möchte ein Ausländer, dem eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert worden ist oder wird, im Königreich einen Belgier oder einen Ausländer, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, heiraten, geht das Ausländeramt nicht vor dem Tag nach der Trauung, dem Tag der Weigerung des Standesbeamten die Trauung vorzunehmen beziehungsweise dem Tag, an dem die in Artikel 165 § 3 des Zivilgesetzbuches festgelegte Frist abläuft, innerhalb deren die Ehe geschlossen sein muss, zur zwangsweisen Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen über, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

— Der betreffende Ausländer verfügt über einen gültigen Identitätsnachweis im Sinne von Artikel 64 § 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches.

— Der Standesbeamte bestätigt, dass die Ankündigung der Eheschließung dieses Ausländers in das Register der Ankündigungen eingetragen worden ist.

Die Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird allerdings nicht ausgesetzt, wenn die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 3 bis 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilt worden ist.

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00016]

Bericht betreffende de toekenning van een tussenkomst voor de aankoop van huisbrandolie voor een privé-woning. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het bericht van de Minister van Financiën betreffende de toekenning van een tussenkomst voor de aankoop van huisbrandolie voor een privé-woning (*Belgisch Staatsblad* van 29 september 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00016]

Avis concernant l'octroi d'une allocation pour l'acquisition du gasoil destiné au chauffage d'une habitation privée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'avis du Ministre des Finances concernant l'octroi d'une allocation pour l'acquisition du gasoil destiné au chauffage d'une habitation privée (*Moniteur belge* du 29 septembre 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.